

Stellungnahme(n) (Stand: 10.10.2023)

Sie betrachten: 05.024 - Herringer Heide - 5.Vereinfachte Änderung
Verfahrensschritt: Interne Beteiligung der Fachbehörden
Zeitraum: 08.09.2023 - 11.10.2023

Behörde:	Stadt Hamm: 31 - Umweltamt
Frist:	11.10.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Lailach Katharina, am: 10.10.2023 , Aktenzeichen: - 31.1/2.1 10.10.2023/7137 61.21 5. vereinfachte Änderung - Bebauungsplan 05.024 - Herringer Heide Interne Beteiligung der Fachbehörden Das Umweltamt nimmt zur o.g. B.-Plan wie folgt Stellung: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (31.1) Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Minimierung der zu rodenden Bestandsbäume, insbesondere die in dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan (Stand vom 05.09.2023) als erhaltenswert aufgeführten großkronigen Bäume, möglich ist. Ebenso gibt die u. g. Artenschutzprüfung den Hinweis auf eine sorgfältige Überprüfung einer möglichen Erhaltung von Teilen des Baumbestandes. Daher wird der Erhalt von möglichst vielen Gehölzen begrüßt. Die „Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I für das Planvorhaben Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.024 – Herringer Heide – in Hamm“ mit Stand vom 05.09.2023 habe ich wie folgt geprüft: Verfahren: 5. Vereinfachte Änderung - B.-Plan 05.024 – Herringer Heide, Verfahren gem. § 13 BauGB vorgelegt von: Stadtplanungsamt, 61.21 beauftragt von: Exclusiv-Wohnbau, Blaise-Pascal-Straße 14, 32760 Detmold erarbeitet von: Friedrich Pfeifer, Heideveldweg 21, 7586 GT Overdinkel/NL verwendete Unterlagen: - Biotopkataster des LANUV NRW - Fachinformationssystem Geschützte Arten (FIS) des LANUV - Online-Säugetieratlas NRW

- Online Meldeplattform www.observation.org
- Online Meldeplattform www.ornitho.de

Methoden:

- Biotopkartierung
- Potentialanalyse
- Überprüfung auf Nester / Horste / Baumhöhlen
- Überprüfung auf Fledermausquartiere

Ergebnis der Vorprüfung:

"[...]. Die Überplanung bzw. die Neubebauung führen [...] für planungsrelevante Tierarten bis auf einen Aspekt nicht zu einer Betroffenheit. Bei diesem Aspekt handelt es sich um das Problem der zukünftigen Beleuchtung, insbesondere der Außenbeleuchtung. Hier können sich aus einer ungeeigneten Außenbeleuchtung des zukünftigen Baukörpers Konsequenzen für die planungsrelevanten Fledertiere ergeben. [...]."

Artenschutzrechtlich empfohlene und erforderliche Maßnahmen:

- „Es sind bei der Einrichtung der Außenbeleuchtung an den Gebäuden unbedingt insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich zu verwenden (Spektralbereich 570 bis 630 nm, keine tageslichtweißen Leuchtmittel).
- Die Lampen müssen geschlossen sein, damit sich keine Tiere darin verfangen können, und nach unten gerichtet sein, um eine Abblendung nach oben und zur Seite sicher zu stellen.
- Die Leuchtpunkthöhe sollte so niedrig als möglich gewählt werden. Dabei sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen wenigen höheren und zusätzlich stärkeren vorzuziehen.“

"Die mit der Baufeldräumung verbundene Fällung von Bäumen darf nur in der für diese Arbeiten vorgesehenen Zeit erfolgen (1.10. bis 28./29. 02. d. J.). Abgesehen davon sollte sorgfältig geprüft werden, ob nicht Teile des Baumbestandes erhalten werden können.“

„[...]. Aufgrund der Grundlagenerfassung und der bei der Begehung gewonnenen Eindrücke kommt die Artenschutzrechtliche Vorprüfung in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei Umsetzung der Bebauungsplanung nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die Baumaßnahmen werden weder Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten noch der besonders geschützten Vogelarten haben. Es gibt aus der Sicht des Artenschutzes bei Einhaltung der empfohlenen und erforderlichen Maßnahmen keine Gründe, die weitere Untersuchungen im Sinne einer Artenschutzprüfung Stufe II und/oder andere besondere Maßnahmen erforderlich machen würden.“

Ergebnis der Prüfung durch die UNB

Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.

Folgende Nebenbestimmungen sind als artenschutzrechtliche Bedingungen zwingend zu beachten:

Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz

„ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“
Das Verbot des Bundesnaturschutzgesetzes ist zwingend einzuhalten.

Die Außenbeleuchtung an den Gebäuden ist mit insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem

eingeschränkten Spektralbereich zwischen 570 nm bis 630 nm zu versehen (keine tageslichtweißen Leuchtmittel). Die Lampen müssen geschlossen und nach unten gerichtet sein. Die Leuchtpunkthöhe ist so niedrig wie möglich zu wählen. Es sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen wenigen höheren und zusätzlich stärkeren vorzuziehen.

Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (31.2)

Der Bebauungsplanbereich liegt in einem Bereich, wo aktuell Methanausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Darüber hinaus werden nach gutachterlichen Feststellungen im Rahmen des Grubenwasseranstiegs für diesen Bereich Methanausgasungen in der Zukunft nicht ausgeschlossen. Insofern ist unter geplanten Gebäuden eine Gasflächendränage (oder gleichwertige bautechnische Maßnahme) als bautechnische Vorsorgemaßnahme vorzusehen, die eine Migration von Methangasen in die Gebäude wirksam unterbindet. Entsprechende technische Vorkehrungen sind vom Bauherrn im Rahmen der Bauplanung vorzusehen und mit der Bauantragstellung einzureichen. Eintragungen im Altlastenkataster der Stadt Hamm liegen nicht vor.

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (31.3)

Da grundsätzliche Aussagen zur Entwässerung fehlen, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Anlage von Gründächern wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Weitere Möglichkeiten zur Minimierung der abzuleitenden Niederschlagswassermengen sollten geprüft werden (z.B. Versickerung, Baumrigolen, Zisternen, usw.). Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Abteilung Klima, Umweltplanung und Öffentlichkeitsarbeit (31.4)

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind hinreichend berücksichtigt.

gez.
Martin

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-